

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 B 28.02  
OVG 12 A 10367/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 25. April 2002  
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts  
H i e n und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. S t o r o s t und Prof. Dr. R u b e l

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss  
des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom  
11. März 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 266,47 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerichtsverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht. Überdies wurde dem Vertretungserfordernis nach § 67 Abs. 1 VwGO nicht entsprochen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG.

Hien

Dr. Storost

Prof. Dr. Rubel